

und Aufsichtspersonen beschäftigen, die nach einer schriftlichen Bescheinigung des Betriebsarztes gesundheitlich geeignet sind.

(2) Die Gesundheitsbescheinigungen gelten für höchstens sechs Monate; sie sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Arbeitsschutzinspektor und dem zuständigen Arzt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Sofern der Überdruck an mehr als vierzehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen $2,0 \text{ kg/cm}^2$ oder an mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Arbeitstagen $1,3 \text{ kg/cm}^2$ überschreitet, ist die Untersuchung erstmalig nach Ablauf dieser Frist, später monatlich, zu wiederholen und zu bescheinigen.

(4) Arbeiter, die druckluftkrank waren, oder solche, die mehr als einen Tag krankheitshalber der Arbeit in Druckluft fernblieben, sind erneut zu untersuchen, wenn der Überdruck mehr als $1,3 \text{ kg/cm}^2$ beträgt.

(5) Für die Untersuchung hat der Betriebsleiter einen geeigneten, hellen, heizbaren Raum zur Verfügung zu stellen.

(6) Wenn der Überdruck in der Arbeitskammer an mehr als vierzehn Tagen $1,3 \text{ kg/cm}^2$ oder zeitweilig $2,0 \text{ kg/cm}^2$ übersteigt, so ist eine Krankenkammer bereitzustellen. Sie muß mit einer Personenschleuse und einer Vorrichtung zum Durchschleusen von Arznei- und anderen Hilfsmitteln versehen und so groß sein, daß der Arzt den Kranken unter erhöhtem Druck behandeln kann. Ausreichende Beleuchtung und Heizung ist vorzusehen. Ein Sauerstoffbehandlungsgesetz muß auf jeder Arbeitsstelle vorhanden sein.

(7) Während jeder Schicht muß auf der Arbeitsstelle wenigstens ein Betriebsshelfer anwesend sein, der nach Ausbildung und Anweisung durch den Betriebsarzt die erste Behandlung druckluftkranker Arbeiter und die Erste Hilfe durchzuführen hat. Seine übrige Beschäftigung ist so zu regeln, daß er jederzeit verfügbar ist.

Überwachungsarzt

§ 8

(1) Für jede Arbeitsstelle ist ein Betriebsarzt zu verpflichten. Dieser muß vom Bezirksarbeitsarzt auf Vorschlag des Kreisarztes und im Einverständnis mit dem Arbeitsschutzinspektor benannt werden.

(2) Werden Arbeiten bei mehr als $1,3 \text{ kg/cm}^2$ Überdruck ausgeführt, so muß der Betriebsarzt nahe der Betriebsstelle wohnen und von dieser aus jederzeit durch Fernsprecher erreicht werden können. Während seiner Abwesenheit muß ein vom Bezirksarbeitsarzt im Einvernehmen mit dem Arbeitsschutzinspektor ermächtigter Arzt ebenso schnell erreichbar sein.

(3) Beträgt der Überdruck in der Arbeitskammer mehr als $2,5 \text{ kg/cm}^2$, so kann die Bezirksarbeitschutzinspektion bestimmen, daß der Betriebsarzt oder ein als Vertreter ermächtigter Arzt dauernd anwesend sein oder ein Kraftwagen zur Herbeiführung bereitstehen muß.

(4) Ein gut lesbares Verzeichnis der Namen, Wohnungen und Fernsprechnummern der Ärzte ist im Büro, in der Schleuse und an der Betriebsstelle anzuschlagen.

Gesundheitsbuch

§ 9

(1) Der Betriebsleiter hat ein Kontrollbuch zur ärztlichen Überwachung zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Vor- und Zuname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Wohnung, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie genaue Bezeichnung seiner Beschäftigung,
- b) Tag und Art der Erkrankung eines Arbeiters sowie Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Überwachungsarztes mit der Beschäftigung in Druckluft zusammenhängt oder nicht,
- c) Tag der Genesung oder des Todes,
- d) Daten und Ergebnisse der im § 7 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen,
- e) Befund beim Einfahren des Überwachungsarztes in die Arbeitskammer,
- f) Namen des Überwachungsarztes und seines Vertreters.

(2) Die Angaben zu Abs. 1 Buchstaben a bis c sind durch eine namentlich bezeichnete Sanitätsperson, zu Buchstaben d bis f durch den Arzt einzutragen. Das Kontrollbuch zur ärztlichen Überwachung ist dem Arbeitsschutzinspektor und dem Bezirksarbeitsarzt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Arbeitskammern

(1) Die Arbeitskammern sollen möglichst so hoch sein, daß die Arbeiter darin während der Ausschichtungsarbeiten aufrecht stehen können. Die Wände der Arbeitskammern müssen wasserdicht und so fest sein, daß sie weder durch den äußeren noch durch den inneren Druck eingedrückt oder verschoben werden können.

(2) Schächte zum Ein- und Aussteigen von Personen müssen ohne Gefahr benutzt werden können. Bei neuen Schächten muß zwischen den Leitersprossen und der Wand so viel freier Raum vorhanden sein, daß die Füße sicheren Halt finden; die Leitern müssen mindestens so breit sein, daß beide Füße oder beide Hände nebeneinander Platz haben.

(3) Für die Beförderung von Verletzten und Kranken aus den Arbeitskammern sind geeignete Einrichtungen vorzusehen.

(4) Die Arbeitskammern sind sauber und frei von Gerüchen zu halten.

§ 11

Personen- und Baustoffschleusen

(1) Die Personenschleusen müssen eine Höhe von mindestens $1,85 \text{ m}$ haben. Sofern für jeden Arbeiter Sitzgelegenheit vorhanden ist, genügt eine Höhe von $1,60 \text{ m}$. Auf jede der gleichzeitig zu schleusenden Personen muß ein Luftraum von mindestens $0,75 \text{ cbm}$ kommen. Ein Anschlag über die zulässige Personenzahl ist in der Schleuse anzubringen. Bei einem Druck von über $1,3 \text{ kg/cm}^2$ müssen Sitze und Rückenlehnen aus Holz vorhanden sein; eine trockene wollene Decke ist für jeden Arbeiter bereitzuhalten.

(2) Die Verbindungstür von der Personenschleuse zur Arbeitskammer muß außer beim Ein- und Ausschleusen ständig offen sein.